

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zum freien Personenverkehr gem Artikel 8 a (EWG)

DAS EUROPISCHE PARLAMENT –

- unter Hinweis auf seine Entschlieungen vom 9. Juli 1992¹⁾ zur Vollendung des Binnenmarktes (und insbesondere deren Nummer 31), vom 19. November 1992²⁾, vom 11. Februar 1993³⁾ und vom 25. Mai 1993⁴⁾ zum freien Personenverkehr,
- A. in der Erwgung, da die Immigrationsfragen keinerlei Hemmnis fr den freien Personenverkehr darstellen sollten und da es sich hier um zwei verschiedene Probleme handelt,
- B. in der Erwgung, da die Regierungskonferenz ber die Ausarbeitung des Vertrags „Einheitliche Europische Akte“ den festen Willen zum Ausdruck brachte, bis zum 1. Januar 1993 die fr die Vollendung des Binnenmarktes erforderlichen Beschlsse, wie sie in Artikel 8 a des EWG-Vertrags festgelegt sind, zu fassen, und insbesondere die Beschlsse, die zur Durchfhrung des Programms der Kommission, wie es im Weibuch ber den Binnenmarkt beschrieben ist, erforderlich sind,
- C. in der Erwgung, da am 1. Januar 1993 der freie Personenverkehr auf dem Gebiet der Gemeinschaft, die unmittelbare Folge der Vollendung des Binnenmarktes, tatschlich htte in Kraft treten mssen,

¹⁾ ABl. Nr. C 241 vom 21. September 1992, S. 172.

²⁾ ABl. Nr. C 337 vom 21. Dezember 1992, S. 211.

³⁾ ABl. Nr. C 72 vom 15. Mrz 1993, S. 136.

⁴⁾ Teil II Punkt 1 des Protokolls dieses Datums.

- D. in der Erwägung, daß die Einwanderungsfragen auf Gemeinschaftsebene kein Hindernis für den freien Personenverkehr darstellen dürfen und daß dieses Problem durch geeignete spezifische Bestimmungen gemeinschaftsweit zu lösen ist,
- E. in der Erwägung, daß die in Artikel 3 Buchstabe c und Artikel 8 a des EWG-Vertrags dargelegten Ziele betreffend den freien Personenverkehr weder der Form nach noch innerhalb der festgelegten Fristen erreicht wurden,
- F. in der Erwägung, daß die Nichteinhaltung der von den Regierungen mit ihrer Unterzeichnung eingegangenen Verpflichtungen in bezug auf die Anwendung von Artikel 8 a ein weiterer Ausdruck des demokratischen Defizits in der Gemeinschaft ist –
1. bedauert, daß der freie Personenverkehr zum 1. Januar 1993 durch Hemmnisse innerhalb der Gemeinschaft eingeschränkt bleibt;
 2. fordert die Kommission auf, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um die Wahrung dieses Grundprinzips zu gewährleisten;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, gegen die Kommission das in Artikel 175 des EWG-Vertrags vorgesehene Verfahren einzuleiten und dabei die von den zuständigen Ausschüssen in Ausführung der Nummern 4 und 5 seiner obengenannten Entschließung vom 25. Mai 1993 zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen;
 4. fordert die Minister der Zwölf auf, den nationalen Verwaltungen die erforderlichen Anweisungen zu geben, damit die Anwendung von Artikel 8 a des Vertrags wirksam wird;
 5. ist der Auffassung, daß außer dem Problem der Anwendung von Artikel 84 noch das Problem der Kontrolle an den Außengrenzen zu lösen bleibt;
 6. bekräftigt, daß die Frage des freien Personenverkehrs in der EG und die Abschaffung der Binnengrenzen auf Gemeinschaftsebene und nicht auf Regierungsebene zu behandeln ist;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, dem Sekretariat der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Einwanderungsfragen“, den für Einwanderungsfragen zuständigen Ministern der Mitgliedstaaten, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

David Martin
Vizepräsident